

Anlage 1

Richtlinie des Amtes für Jugend und Soziales zur Förderung der Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming

Förderrichtlinie bis 31.12.2006	Richtlinie ab 01.01.2007	Anmerkung/Begründung
Richtlinie des Jugendamtes zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming	Richtlinie des Amtes für Jugend und Soziales zur Förderung der Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming	
I Allgemeine Förderungsgrundsätze	I. Allgemeine Förderungsgrundsätze	
<p>1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt auf der Grundlage von §§ 4 Abs.3, 74 und 80 SGB VIII und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Förderung von Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischem Kinder- und Jugendschutz.</p> <p>Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Teltow-Fläming auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemäß § 74 Abs.3 SGB VIII.</p> <p>2. Gegenstand der Förderung Der Gegenstand der Förderung ergibt sich aus Teil II dieser Richtlinie.</p> <p>Nicht gefördert werden Veranstaltungen und Maßnahmen, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslagern haben; gewerblich durchgeführt werden; ausschließlich oder überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter tragen; ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen oder Maßnahmen von Kindertagesstätten sind; nicht für alle jungen Menschen offen angeboten werden sowie ihrem Charakter nach Dorf-, Stadtfeste, Jubiläen u.ä. sind. <p>3. Zuwendungsempfänger Zuwendungsempfänger sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Träger der freien Jugendhilfe Ämter, Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming Jugendinitiativen (keine festen Organisationsstrukturen, sondern lockere Interessenzusammenschlüsse von Jugendlichen) Einzelpersonen (gilt nur für die Förderbereiche 9 und 10) <p>4. Zuwendungsvoraussetzungen Die zu fördernden Maßnahmen und Veranstaltungen müssen sich grundsätzlich an Kinder und Jugendliche und junge Volljährige, sowie in den Förderbereichen 8 (Multiplikatorenschulungen) und 9 an Erwachsene wenden, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Teltow-Fläming haben.</p> <p>Förderungen werden nur bewilligt, wenn der Zuwendungsempfänger die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, gemeinnützige Ziele verfolgt und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet.</p>	<p>1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt auf der Grundlage von §§ 4 Abs.3, 74 und 80 SGB VIII und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Förderung von Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischem Kinder- und Jugendschutz.</p> <p>Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Teltow-Fläming auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemäß § 74 Abs.3 SGB VIII.</p> <p>2. Gegenstand der Förderung Der Gegenstand der Förderung ergibt sich aus Teil II dieser Richtlinie.</p> <p>Nicht gefördert werden Veranstaltungen und Maßnahmen, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslagern haben; gewerblich durchgeführt werden; ausschließlich oder überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter tragen; ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen oder Maßnahmen von Kindertagesstätten sind; nicht für alle jungen Menschen offen angeboten werden sowie ihrem Charakter nach Dorf-, Stadtfeste, Jubiläen u.ä. sind. <p>3. Zuwendungsempfänger Zuwendungsempfänger sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Träger der freien Jugendhilfe Ämter, Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming Jugendinitiativen (keine festen Organisationsstrukturen, sondern lockere Interessenzusammenschlüsse von Jugendlichen) Einzelpersonen (gilt nur für den Förderbereich 5) <p>4. Zuwendungsvoraussetzungen Die zu fördernden Maßnahmen und Veranstaltungen müssen sich grundsätzlich an Kinder und Jugendliche und junge Volljährige, sowie in den Förderbereichen 4 (Multiplikatorenschulungen) und 5 an Erwachsene wenden, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Teltow-Fläming haben.</p> <p>Förderungen werden nur bewilligt, wenn der Zuwendungsempfänger die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, gemeinnützige Ziele verfolgt und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet.</p>	<p>Allgemeine Förderungsgrundsätze bleiben erhalten</p>

<p>Bei Erstanträgen von freien Trägern der Jugendhilfe ist die Satzung des Trägers sowie das Gründungsprotokoll bzw. der Vereinsregisterauszug den Antragsunterlagen beizufügen.</p> <p>Werden Förderanträge von Jugendinitiativen gestellt, für die keine juristische Person als Träger fungiert, erfordern deren Anträge eine Befürwortung der zuständigen Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>Hat ein Zuwendungsempfänger die Verwendung bereits gewährter Zuwendungen nicht gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen (AN-Best P/G) nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.</p> <p>5. Art und Form der Förderung Die Zuwendung wird überwiegend in Form der Festbetrags- oder Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.</p> <p>6. Verfahren <u>Antrag</u> Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum Ablauf der in den einzelnen Förderbereichen genannten Fristen, spätestens bis einen Monat vor Beginn der Maßnahme, beim Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming schriftlich einzureichen.</p> <p>Für die Antragstellung sind die beim Jugendamt erhältlichen Antragsformulare zu verwenden. Dem Antrag sind eine Maßnahme- bzw. Projektbeschreibung, eine pädagogische Konzeption und ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.</p> <p>Den Zuwendungsbescheid erlässt die Verwaltung des Jugendamtes. Die zu § 44 LHO (Landeshaushaltsordnung) erlassenen ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) bzw. ANBest-G (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden) sind als Nebenbestimmungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss ist von der Verwaltung schriftlich über alle entschiedenen Förderanträge zu informieren.</p> <p>Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden.</p> <p><u>Auszahlung</u> Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Ein Rechtsbehelfsverzicht beschleunigt die Auszahlung.</p> <p>Zuwendungen werden nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks verwendet werden.</p>	<p>Bei Erstanträgen von freien Trägern der Jugendhilfe ist die Satzung des Trägers sowie das Gründungsprotokoll bzw. der Vereinsregisterauszug den Antragsunterlagen beizufügen.</p> <p>Werden Förderanträge von Jugendinitiativen gestellt, für die keine juristische Person als Träger fungiert, erfordern deren Anträge eine Befürwortung der zuständigen Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>Hat ein Zuwendungsempfänger die Verwendung bereits gewährter Zuwendungen nicht gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen (AN-Best P/G) nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.</p> <p>5. Art und Form der Förderung Die Zuwendung wird überwiegend in Form der Festbetrags- oder Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.</p> <p>6. Verfahren <u>Antrag</u> Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum Ablauf der in den einzelnen Förderbereichen genannten Fristen, spätestens bis einen Monat vor Beginn der Maßnahme, beim <u>Amt für Jugend und Soziales</u> des Landkreises Teltow-Fläming schriftlich einzureichen.</p> <p>Für die Antragstellung sind die beim <u>Amt für Jugend und Soziales</u> erhältlichen Antragsformulare zu verwenden. Dem Antrag sind eine Maßnahme- bzw. Projektbeschreibung, eine pädagogische Konzeption und ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.</p> <p>Den Zuwendungsbescheid erlässt die Verwaltung des <u>Amtes für Jugend und Soziales</u>. Die zu § 44 LHO (Landeshaushaltsordnung) erlassenen ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) bzw. ANBest-G (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden) sind als Nebenbestimmungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss ist von der Verwaltung schriftlich über alle entschiedenen Förderanträge zu informieren.</p> <p>Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden.</p> <p><u>Auszahlung</u> Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Ein Rechtsbehelfsverzicht beschleunigt die Auszahlung.</p> <p>Zuwendungen werden nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks verwendet werden.</p>	
---	---	--

<p><u>Verwendung</u> Der Antragsteller hat die Zuwendung nur für den bewilligten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.</p> <p>Kann eine geförderte Maßnahme nicht stattfinden, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Schon ausgezahlte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel mittels Formblätter ordnungsgemäß innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Landkreis Teltow-Fläming nachzuweisen.</p> <p>Die Bewilligung kann insbesondere dann widerrufen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet wurden bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten wurde; ⇒ die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde; ⇒ unwahre und unvollständige Angaben gemacht wurden; ⇒ Bestimmungen der Förderrichtlinien nicht beachtet wurden; ⇒ die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden; ⇒ weniger Teilnehmer/Innen nachgewiesen wurden als ursprünglich angegeben; ⇒ Fördermittel zu viel empfangen wurden. <p>6. Geltungsdauer Diese Richtlinie tritt am 01.01.2005 in Kraft und gilt für die Dauer von zwei Jahren. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 11.12.2002 außer Kraft.</p>	<p><u>Verwendung</u> Der Antragsteller hat die Zuwendung nur für den bewilligten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.</p> <p>Kann eine geförderte Maßnahme nicht stattfinden, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Schon ausgezahlte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel mittels Formblätter ordnungsgemäß innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Landkreis Teltow-Fläming nachzuweisen.</p> <p>Die Bewilligung kann insbesondere dann widerrufen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet wurden bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten wurde; ⇒ die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde; ⇒ unwahre und unvollständige Angaben gemacht wurden; ⇒ Bestimmungen der Förderrichtlinien nicht beachtet wurden; ⇒ die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden; ⇒ weniger Teilnehmer/Innen nachgewiesen wurden als ursprünglich angegeben; ⇒ Fördermittel zu viel empfangen wurden. <p>7. Geltungsdauer Diese Richtlinie tritt am 01.01.2007 in Kraft und gilt für die Dauer von zwei Jahren. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 11.12.2005 außer Kraft.</p>	
---	---	--

Förderrichtlinie bis 31.12.2006	Richtlinie ab 01.01.2007	
II. Förderbereiche	II. Förderbereiche	Anmerkung/Begründung
1. Freizeiteinrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit	1. Förderung von Projekten der offenen Kinder- und Jugendarbeit	
<p><u>Gegenstand und Ziel der Förderung</u> Nach § 11 Abs. 1 SGB VIII sind "den jungen Menschen... die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Diese sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen."</p> <p>Ziel ist die Förderung der inhaltlichen pädagogischen Arbeit in Freizeiteinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Teltow-Fläming.</p> <p>Gefördert werden anteilige Betriebskosten, die dem Träger zum Betreiben einer Freizeiteinrichtung entstehen.</p> <p>Gefördert werden: Kosten für die pädagogische Arbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spiel- und Beschäftigungsmaterial (incl. Material für kreative Tätigkeiten) - Ergänzungs- und Erstbeschaffungsmaterial (Einzelanschaffungswert bis 409,00 €) - Literatur/Medien - Büromaterial/Öffentlichkeitsarbeit - Projektkosten/Kosten f. Veranstaltungen/Kurse - Honorarkosten - Fahrt- und Fortbildungskosten von Mitarbeitern - Gebühren für Telefon, Porto, Rundfunk und Fernsehen - fachliche, externe Begleitung <p>Bewirtschaftungskosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasser-, Abwasser-, Abfallgebühren - Energie / Brennstoffe - Miete/Pacht/Versicherung - Reinigungskosten - lfd. Instandhaltungs- u./o. Reparaturkosten <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalkosten - investive Vorhaben, die d. Vermögenshaushalt zuzuordnen wären <p><u>Zuwendungsvoraussetzungen</u> Voraussetzung der Förderung ist die Erfüllung der nachfolgend genannten Kriterien zur Bestimmung von Freizeiteinrichtungen in Bezug auf die Höhe der zu erwartenden Effizienz und die Wirksamkeit des pädagogischen Handelns.</p> <p>Gefördert werden hauptsächlich Freizeiteinrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die in der Jugendhilfeplanung des Landkreises Berücksichtigung finden.</p>	<p><u>Gegenstand und Ziel der Förderung</u> Nach § 11 Abs. 1 SGB VIII sind "den jungen Menschen... die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Diese sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen."</p> <p>Ziel ist die Förderung der inhaltlichen pädagogischen Arbeit in Freizeiteinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Teltow-Fläming.</p> <p>Gefördert werden: Kosten für die pädagogische Arbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spiel- und Beschäftigungsmaterial (incl. Material für kreative Tätigkeiten) - Ergänzungs- und Erstbeschaffungsmaterial (Einzelanschaffungswert bis 409,00 €) - Literatur/Medien - Büromaterial/Öffentlichkeitsarbeit - Kosten für Maßnahmen - Honorarkosten - Fahrt- und Fortbildungskosten von Mitarbeitern - Gebühren für Telefon und Porto - fachliche, externe Begleitung <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalkosten - investive Vorhaben, die d. Vermögenshaushalt zuzuordnen wären <p><u>Zuwendungsvoraussetzungen</u> Gefördert werden hauptsächlich Freizeiteinrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die Leistungen der offenen Jugendarbeit erbringen und somit dem Handlungskonzept zur „Entwicklung der Arbeitsfelder der offenen Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII, der Sozialarbeit an Schulen und der Mobilien Jugendarbeit/Streetwork gemäß § 13 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2006“ gerecht werden.</p>	<p>Förderbereich entfällt</p> <p><u>Begründung</u> Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen und die freien Träger der Jugendhilfe gemäß § 74 (1) SGB VIII fördern. Mit diesem Förderbereich erhalten die Träger der freien Jugendhilfe und die Kommunen, die nicht in der Bedarfsplanung des Landkreises Teltow-Fläming berücksichtigt wurden, die Möglichkeit, einer Förderung.</p> <p>Über die Festlegung eines Gesamtjahresbudget in den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen (LQE) erfolgt dann eine Finanzierung der freien Träger der Jugendhilfe und der Kommunen, die in der Bedarfsplanung des Landkreises Teltow-Fläming berücksichtigt wurden. Zum Gesamtbudget gehören die Kosten für pädagogische Arbeit, die Bewirtschaftungs- und Personalkosten.</p> <p>Abschlusses der LQE: Oktober 2006 bis März 2007</p> <p>Da dieser Förderbereich eine Förderung von Projekten beinhaltet, entfällt die Prüfung der Kriterien zur Bestimmung der Qualität in Freizeiteinrichtungen.</p>

<p><u>Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</u> Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Freizeittreff/Jugendclub bis zu 12.600,00 € pro Jahr/Einrichtung Jugendräume bis zu 7.600,00 € pro Jahr/Amt oder Gemeinde mit mobiler Jugendarbeit Jugendraum bis zu 300,00 € pro Jahr/Einrichtung mit ehrenamtlichem/r Mitarbeiter/in</p> <p>Mindestens 60 % der Fördergesamtsumme ist für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit zu verwenden. Eine Deckung der Bewirtschaftungskosten aus Restmitteln ist zugelassen.</p> <p><u>Verfahren:</u> Antragsfrist: 15.01. des Kalenderjahres Antragsunterlagen: - Grundantrag - Arbeitsplan der Einrichtung für das beantragte Kalenderjahr - Sachbericht des Vorjahres - Kostenaufschlüsselung</p> <p>Verwendungsnachweis: Nachweisführung bis zum 28.02. des Folgejahres - Grundformular - Kostenaufschlüsselung mit Originalbelegen (gegen Rückgabe) - ausführlicher Sachbericht zur Verwendung der Fördermittel</p>	<p><u>Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</u> Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. bei Freizeiteinrichtungen - bis zu maximal 60 % der Kosten für pädagogische Arbeit maximal bis zu 2.500,00€/pro Jahr/Einrichtung bei Jugendräumen mit ehrenamtlichen/r Mitarbeiter/in - bis zu 300,00 € pro Jahr/Jugendraum bei Projekten, die sich aus unvorhergesehenem Bedarf ergeben - bis zu maximal 500,00€ für pädagogische Arbeit</p> <p>Mindestens 60 % der Fördergesamtsumme ist für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit zu verwenden. Eine Deckung der Bewirtschaftungskosten aus Restmitteln ist zugelassen.</p> <p><u>Verfahren:</u> Antragsfrist: ⇒ bei Freizeiteinrichtungen und Jugendräumen mit ehrenamtlichen/r Mitarbeiter/in 15.01. des Kalenderjahres ⇒ bei Projekten, die sich aus unvorhergesehenem Bedarf ergeben laufend, spätestens 1 Monat vor Projektbeginn</p> <p>Antragsunterlagen: ⇒ bei Freizeiteinrichtungen und Jugendräumen mit ehrenamtlichen/r Mitarbeiter/in - Grundantrag - Arbeitsplan mit der detaillierten Beschreibung des/der Projektes/e des Kalenderjahres - Kostenaufschlüsselung ⇒ bei Projekten, die sich aus unvorhergesehenem Bedarf ergeben - Grundantrag - detaillierte Beschreibung des Projektes - Kostenaufschlüsselung</p> <p>Verwendungsnachweis: ⇒ bei Freizeiteinrichtungen und Jugendräumen mit ehrenamtlichen/r Mitarbeiter/in Nachweisführung bis zum 28.02. des Folgejahres - Grundformular - Kostenaufschlüsselung mit Originalbelegen (gegen Rückgabe) - ausführlicher Sachbericht zur Verwendung der Fördermittel ⇒ bei Projekten, die sich aus unvorhergesehenem Bedarf ergeben Nachweisführung innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung des Projektes - Grundformular - Kostenaufschlüsselung mit Originalbelegen (gegen Rückgabe) - ausführlicher Sachbericht zur Verwendung der Fördermittel</p>	
--	--	--

Förderrichtlinie bis 31.12.2006	Richtlinie ab 01.01.2007	Anmerkung/Begründung
<p>2. Außerschulische Jugendbildung</p> <p><u>Gegenstand und Ziel der Förderung</u> Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Bildung sollen in Ergänzung zu Familie, Schule und Beruf zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen. In diesem Sinne wird jungen Menschen damit die Gelegenheit gegeben, sich mit lebensweltbezogenen Aspekten der eigenen Person, der Gesellschaft und der Umwelt differenziert auseinander zu setzen. Gefördert werden Bildungsmaßnahmen gemäß § 11 Abs.3, Pkt.1 SGB VIII.</p> <p>Bei Bildungsveranstaltungen werden zwei Veranstaltungsformen unterschieden:</p> <p>⇒ Veranstaltungen mit Übernachtung ⇒ Tages- und Abendveranstaltungen</p> <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Dauer und Kontinuität angelegte Bildungsinhalte (z.B. AG in Jugendfreizeiteinrichtungen) - Tagungen, Arbeitstreffen, Sitzungen etc., die im Zusammenhang mit strukturellen Gremien der Organisation oder deren Interesse stehen - Bildungsveranstaltungen, die vom Land bezuschusst werden - Veranstaltungen über 7 Tage <p><u>Zuwendungsvoraussetzungen</u> Grundlage der Förderung ist ein Programm, welches Auskunft über die Zielgruppe, Ziele, Inhalte und die geplanten Bildungsstunden sowie die Beteiligung der Zielgruppe an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Maßnahme gibt.</p> <p>Weitere Voraussetzungen für eine Förderung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Teilnehmerzahl: mindestens 8 Teilnehmer/innen, höchstens 40 ⇒ Mindestalter: ab Vollendung des 14. Lebensjahres ⇒ Leitung der Bildungsveranstaltungen durch Fachkräfte bzw. –referenten <p><u>Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</u> Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt:</p> <p>bei Veranstaltungen mit bis zu 7 Übernachtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - von bis zu 5,00 EUR /Teilnehmer/in/Tag mit mindestens 6 Stunden Bildungsprogramm - von bis zu 2,50 EUR /Teilnehmer/in/Tag mit mindestens 3 Stunden Bildungsprogramm <p>bei Tages- und Abendveranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - von bis zu 2,50 EUR /Teilnehmer/in/Tag mit mindestens 6 Stunden Bildungsprogramm - von bis zu 1,25 EUR /Teilnehmer/in/Tag mit mindestens 3 Stunden Bildungsprogramm <p>Sind Teilnehmer/innen jünger als 16 Jahre, kann für 8 Teilnehmer/innen ein Betreuer mit gefördert werden.</p>	<p>2. Außerschulische Jugendbildung</p> <p><u>Gegenstand und Ziel der Förderung</u> Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Bildung sollen in Ergänzung zu Familie, Schule und Beruf zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen. In diesem Sinne wird jungen Menschen damit die Gelegenheit gegeben, sich mit lebensweltbezogenen Aspekten der eigenen Person, der Gesellschaft und der Umwelt differenziert auseinander zu setzen. Gefördert werden Bildungsmaßnahmen gemäß § 11 Abs.3, Pkt.1 SGB VIII.</p> <p>Bei Bildungsveranstaltungen werden zwei Veranstaltungsformen unterschieden:</p> <p>⇒ Veranstaltungen mit Übernachtung ⇒ Tages- und Abendveranstaltungen</p> <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Dauer und Kontinuität angelegte Bildungsinhalte (z.B. AG in Jugendfreizeiteinrichtungen) - Tagungen, Arbeitstreffen, Sitzungen etc., die im Zusammenhang mit strukturellen Gremien der Organisation oder deren Interesse stehen - Bildungsveranstaltungen, die vom Land bezuschusst werden - Veranstaltungen über 7 Tage <p><u>Zuwendungsvoraussetzungen</u> Grundlage der Förderung ist ein Programm, welches Auskunft über die Zielgruppe, Ziele, Inhalte und die geplanten Bildungsstunden sowie die Beteiligung der Zielgruppe an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Maßnahme gibt.</p> <p>Weitere Voraussetzungen für eine Förderung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Teilnehmerzahl: mindestens 8 Teilnehmer/innen, höchstens 40 ⇒ Hauptzielgruppe: 12 bis 22 Jahre ⇒ Leitung der Bildungsveranstaltungen durch Fachkräfte bzw. –referenten <p><u>Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</u> Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt:</p> <p>bei Veranstaltungen mit bis zu 7 Übernachtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - von bis zu 5,00 EUR /Teilnehmer/in/Tag mit mindestens 6 Stunden Bildungsprogramm - von bis zu 2,50 EUR /Teilnehmer/in/Tag mit mindestens 3 Stunden Bildungsprogramm <p>bei Tages- und Abendveranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - von bis zu 2,50 EUR /Teilnehmer/in/Tag mit mindestens 6 Stunden Bildungsprogramm - von bis zu 1,25 EUR /Teilnehmer/in/Tag mit mindestens 3 Stunden Bildungsprogramm <p>Sind Teilnehmer/innen jünger als 16 Jahre, kann für 8 Teilnehmer/innen ein Betreuer mit gefördert werden.</p>	<p>Förderbereich bleibt erhalten</p>

<p>Bei der Teilnahme von behinderten Kindern und Jugendlichen ist zu prüfen, ob und wie viel Betreuer/innen insgesamt berücksichtigt werden sollten. Für Fachreferenten können bis zu 40 % Gesamthonorarkosten gewährt werden. Maximale Förderung - 200,00 € pro Maßnahme.</p> <p><u>Verfahren</u> Antragsfrist: 30.04. des Haushaltsjahres Findet eine Maßnahme vor dem 30.04. statt, ist der Antrag spätestens 1 Monat vor Beginn d. Maßnahme zu stellen.</p> <p>Antragsunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundantrag (siehe Anlage I) mit vorläufiger Teilnehmerzahl, detailliertes Programm, aus dem die geplanten Bildungsstunden ersichtlich sind - Kosten- und Finanzierungsplan - Nachweis der öffentlichen Ausschreibung <p>Verwendungsnachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundformular - Teilnehmerliste (mit vollständiger Anschrift, Geburtsdatum und eigenhändiger Unterschrift sowie der Bestätigung des Leiters der Maßnahme) - Gesamtabrechnung mit Originalbelegen (gegen Rückgabe) - ausführlicher Sachbericht 	<p>Bei der Teilnahme von behinderten Kindern und Jugendlichen ist zu prüfen, ob und wie viel Betreuer/innen insgesamt berücksichtigt werden sollten. Für Fachreferenten können bis zu 40 % Gesamthonorarkosten gewährt werden. Maximale Förderung - 200,00 € pro Maßnahme.</p> <p><u>Verfahren</u> Antragsfrist: laufend, spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme</p> <p>Antragsunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundantrag mit vorläufiger Teilnehmerzahl, detailliertes Programm, aus dem die geplanten Bildungsstunden ersichtlich sind - Kosten- und Finanzierungsplan - Nachweis der öffentlichen Ausschreibung <p>Verwendungsnachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundformular - Teilnehmerliste (mit vollständiger Anschrift, Geburtsdatum und eigenhändiger Unterschrift sowie der Bestätigung des Leiters der Maßnahme) - Gesamtabrechnung mit Originalbelegen (gegen Rückgabe) - ausführlicher Sachbericht 	
--	---	--

Förderrichtlinie bis 31.12.2006	Richtlinie ab 01.01.2007	Anmerkung/Begründung
3. Internationale Jugendbegegnung	3. Internationale Jugendbegegnung	
<p><u>Gegenstand und Ziel der Förderung</u> Internationale Jugendbegegnungen sollen durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen, durch gemeinsames Lernen und Arbeiten einen Beitrag zur besseren Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg erbringen.</p> <p>Internationale Jugendbegegnungen sollen junge Menschen befähigen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennen zu lernen und sich mit ihnen auseinander zu setzen. Sie sollen ihnen darüber hinaus bewusst machen, dass sie für die Sicherung und demokratische Ausgestaltung des Friedens, der Freiheit und sozialen Gerechtigkeit in der Welt mitverantwortlich sind.</p> <p>Gefördert werden internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland.</p> <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen, die aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes gefördert werden - Jugendbegegnungen von Schulklassen - Aufwendungen für Versicherungen gegen Unfall, Krankheit oder Schadensersatzansprüche <p><u>Zuwendungsvoraussetzungen</u> Voraussetzung für die Förderung ist, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 10, höchstens 25 junge Menschen an der Begegnung teilnehmen. - das Mindestalter der Teilnehmer/innen 12 Jahre beträgt. - die Maßnahme mindestens 5 Tage dauert (An- und Abreisetag gelten jeweils als 1 Tag) - die teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche versichert sind. - das Programm der Maßnahme mit dem Partner abgestimmt wurde. <p><u>Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</u> Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei In- und Auslandsbegegnungen: 7,50 € pro Tag/Teilnehmer/in. - Sind Teilnehmer/innen jünger als 16 Jahre, kann für 8 Teilnehmer/innen ein Betreuer mit gefördert werden. - Bei der Teilnahme von behinderten Kindern und Jugendlichen ist zu prüfen, ob und wie viel Betreuer/innen insgesamt berücksichtigt werden sollten. <p><u>Verfahren</u> Antragsfrist: 30.04. des Haushaltsjahres Findet eine Maßnahme vor dem 30.04. statt, ist der Antrag spätestens 1 Monat vor Beginn d. Maßnahme zu stellen.</p>	<p><u>Gegenstand und Ziel der Förderung</u> Internationale Jugendbegegnungen sollen durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen, durch gemeinsames Lernen und Arbeiten einen Beitrag zur besseren Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg erbringen.</p> <p>Internationale Jugendbegegnungen sollen junge Menschen befähigen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennen zu lernen und sich mit ihnen auseinander zu setzen. Sie sollen ihnen darüber hinaus bewusst machen, dass sie für die Sicherung und demokratische Ausgestaltung des Friedens, der Freiheit und sozialen Gerechtigkeit in der Welt mitverantwortlich sind.</p> <p>Gefördert werden internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland.</p> <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen, die aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes gefördert werden - Jugendbegegnungen von Schulklassen - Aufwendungen für Versicherungen gegen Unfall, Krankheit oder Schadensersatzansprüche <p><u>Zuwendungsvoraussetzungen</u> Voraussetzung für die Förderung ist, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 10, höchstens 25 junge Menschen an der Begegnung teilnehmen. - das Mindestalter der Teilnehmer/innen 12 Jahre beträgt. - die Maßnahme mindestens 5 Tage dauert (An- und Abreisetag gelten jeweils als 1 Tag) - die teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche versichert sind. - das Programm der Maßnahme mit dem Partner abgestimmt wurde. <p><u>Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</u> Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei In- und Auslandsbegegnungen: 7,50 € pro Tag/Teilnehmer/in. - Sind Teilnehmer/innen jünger als 16 Jahre, kann für 8 Teilnehmer/innen ein Betreuer mit gefördert werden. - Bei der Teilnahme von behinderten Kindern und Jugendlichen ist zu prüfen, ob und wie viel Betreuer/innen insgesamt berücksichtigt werden sollten. <p><u>Verfahren</u> Antragsfrist: laufend, spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme</p>	<p>Förderbereich bleibt erhalten</p>

<p>Antragsunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundantrag mit vorläufiger Teilnehmerzahl, ausführliches Programm der Maßnahme, aus dem die Inhalte der einzelnen Veranstaltungen und die geplante Unterbringungsart der Teilnehmer/innen hervorgehen - Einladung oder entsprechende Korrespondenz des ausländischen Partners - Kosten- und Finanzierungsplan - Nachweis der öffentlichen Ausschreibung <p>Verwendungsnachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundformular - Teilnehmerliste (mit vollständiger Anschrift, Geburtsdatum und eigenhändiger Unterschrift sowie der Bestätigung des Leiters der Maßnahme) - Gesamtabrechnung mit Originalbelegen (gegen Rückgabe) - ausführlicher Sachbericht - Kurzeinschätzung der Gäste bzw. der Gastgeber 	<p>Antragsunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundantrag mit vorläufiger Teilnehmerzahl, ausführliches Programm der Maßnahme, aus dem die Inhalte der einzelnen Veranstaltungen und die geplante Unterbringungsart der Teilnehmer/innen hervorgehen - Einladung oder entsprechende Korrespondenz des ausländischen Partners - Kosten- und Finanzierungsplan - Nachweis der öffentlichen Ausschreibung <p>Verwendungsnachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundformular - Teilnehmerliste (mit vollständiger Anschrift, Geburtsdatum und eigenhändiger Unterschrift sowie der Bestätigung des Leiters der Maßnahme) - Gesamtabrechnung mit Originalbelegen (gegen Rückgabe) - ausführlicher Sachbericht - Kurzeinschätzung der Gäste bzw. der Gastgeber 	
---	---	--

Förderrichtlinie bis 31.12.2006	Richtlinie ab 01.01.2007	Anmerkung/Begründung
<p>4. Jugendpflegematerial von größerem Wert</p> <p><u>Gegenstand und Ziel der Förderung</u> Durch die Förderung soll den Jugendorganisationen und den Trägern von Jugendfreizeitstätten die Durchführung einer zeitgemäßen Jugendarbeit ermöglicht werden.</p> <p>Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - pädagogisches Material - technische Hilfsmittel für die Jugendarbeit - Sport- und Spielgeräte - Reparatur von Jugendpflegematerial - kleinere Instandsetzungen <p><u>Zuwendungsvoraussetzungen</u> Der Einzelanschaffungswert muss mindestens 50,00 € betragen. Die Anträge sind vor dem Erwerb/der Reparatur zu stellen. Kosten von Reparaturen dürfen 50 % des Anschaffungswertes nicht überschreiten.</p> <p><u>Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</u> Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt: Anschaffung: <ul style="list-style-type: none"> - 40 % der Gesamtkosten für jeden angeschafften Gegenstand Reparatur: <ul style="list-style-type: none"> - Die Kostenübernahme obliegt der Einzelfallentscheidung <p><u>Verfahren</u> Antragsfrist: 30.04. des Haushaltsjahres Antragsunterlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Grundantrag - inklusive Angaben über die Verwendung - 2 Kostenvoranschläge ab 250,00 € Förderzuschuss und die Darstellung der Eigenleistung - Kostenangebot zur Reparatur Verwendungsnachweis: <ul style="list-style-type: none"> - Grundformular - Original-Rechnungsbelege (gegen Rückgabe) - Zahlungsnachweis (gegen Rückgabe) </p></p>		<p>Förderbereich entfällt</p> <p><u>Begründung:</u> Grundausrüstung in Freizeiteinrichtungen ist vorhanden</p> <p>Die Anschaffung von Ergänzungs- und pädagogischen Material, von technischen Hilfsmitteln sowie Reparaturen und kleinere Instandsetzungen in den Jugendräumen mit ehrenamtlichen/r Mitarbeiter/in sind zum Einen über die LQE im Rahmen der Jugendkoordination und zum Anderen über den Förderbereich - Förderung von Projekten der offenen Kinder- und Jugendarbeit - möglich.</p> <p>Kosten für Jugendpflegematerial werden in den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen mit den Kommunen und Trägern der freien Jugendhilfe, die in der Bedarfsplanung des Landkreises Teltow-Fläming berücksichtigt wurden, festgelegt.</p>

Förderrichtlinie bis 31.12.2006	Richtlinie ab 01.01.2007	Anmerkung/Begründung
<p>5. Förderung Streetwork</p> <p><u>Gegenstand und Ziel der Förderung</u> Gegenstand der Förderung ist § 13 (1) SGB VIII. "Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden."</p> <p>Streetwork wendet sich an Personen, Gruppen oder Szenen, deren Aufenthalts- oder Aktionsort der öffentliche Raum ist. Zugänge können sich über soziale Benachteiligungen, Ausschluss von der Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen, Stigmatisierung, Kriminalisierung, Schul-, Wohn- oder Arbeitsprobleme, das Fehlen intakter Familienverhältnisse oder über kulturelle bzw. persönliche Identitätsprobleme ergeben. Ein weiterer Zugang erfolgt zu Szenen, die sich auf Grund ihres Freizeitverhaltens von anderen abgrenzen.</p> <p>Ziel ist die Förderung der inhaltlichen sozialpädagogischen Arbeit im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Teltow-Fläming.</p> <p>Gefördert werden: Kosten für pädagogische Arbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektkosten einschließlich Honorarkosten/Kosten für Veranstaltungen - Handgeld - Spiel- und Sportmaterial - Fahr- und Fortbildungskosten von Streetworkern - Ergänzungs- und Erstbeschaffungsmaterial für Kontaktbüro (Einzelanschaffungswert bis 409,00 €) - Literatur / Medien - Öffentlichkeitsarbeit / Büromaterial - Gebühren für Telefon und Porto, Rundfunk / Fernsehen <p>Bewirtschaftungskosten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasser-, Abwasser-, Abfallgebühren - Energie / Brennstoffe - Miete/Pacht/Versicherung - lfd. Instandhaltungs- u./o. Reparaturkosten <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalkosten - investive Vorhaben, die dem Vermögenshaushalt zuzuordnen wären <p><u>Zuwendungsvoraussetzungen</u> Voraussetzung der Förderung ist die Aufgabenwahrnehmung und Tätigkeit als Streetworker gemäß § 13 (1) SGB VIII, die in der Konzeption und in der Stellenbeschreibung festgeschrieben sein muss.</p>		<p>Förderbereich entfällt</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Für dieses Arbeitsfeld wurde im Planungszeitraum 2006 bis 2009 kein Bedarf festgestellt.</p> <p>Im Prozess der Qualitätsentwicklung in den Arbeitsfeldern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist geplant, nicht mehr die Arbeitsfelder als Ganzes zu betrachten sondern diese bedarfsgerecht in ihre einzelnen Handlungsfelder festzulegen. Dazu gehört auch das Arbeitsfeld der Mobilien Jugendarbeit/Streetwork mit seinen Handlungsfeldern gemäß der gültigen Qualitätsstandards des Landkreises Teltow-Fläming.</p> <p>Bei Bedarf werden Festlegungen in den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen mit der jeweiligen Kommune und dem Träger der freien Jugendhilfe getroffen.</p> <p>Anlage zu Punkt 5: Anforderungsprofil für Streetwork gemäß § 13 SGB VIII entfällt somit</p>

<p><u>Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</u> Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt: bis zu 7.600,00 € je Streetworker Mindestens 70% der Fördergesamtsumme ist für die Gestaltung der sozialpädagogischen Arbeit zu verwenden. Eine Deckung der Bewirtschaftungskosten aus Restmitteln (maximal 30%) ist zugelassen. Das Handgeld ist mit mindestens 25,00 € je Streetworker und Monat zu berechnen.</p> <p><u>Verfahren</u> Antragsfrist: 15.01. des Kalenderjahres Antragsunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundantrag - Arbeitsplan für das beantragte Kalenderjahr und Sachbericht des Vorjahres - Konzeption und Stellenbeschreibung - Kostenaufschlüsselung <p>Verwendungsnachweis: Nachweisführung bis zum 28.02. des Folgejahres</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundformular - Kostenaufschlüsselung mit Originalbelegen (gegen Rückgabe) - Nachweis des Handgeldes - ausführlicher Sachbericht zur Verwendung der Fördermittel 		
---	--	--

Förderrichtlinie bis 31.12.2006	Richtlinie ab 01.01.2007	Anmerkung/Begründung
<p>6. Förderung von Projekten der Jugendsozialarbeit</p> <p><u>Gegenstand und Ziel der Förderung</u> Gefördert werden einzelne, abgegrenzte Maßnahmen, welche sich auf Grundlage des § 13 Abs. 1 SGB VIII an junge Menschen richten. Die Förderung soll eine bedarfsgerechte inhaltlich sozialpädagogische Arbeit auf Grund einer sich gegenwärtig ergebenden gruppenspezifischen Situation ermöglichen.</p> <p>Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projekte, die Verständnis für Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens wecken und festigen - Projekte, die junge Menschen zur sozialen Kompetenz befähigen - Projekte, die junge Menschen verschiedenartige Ansätze der Lebensbewältigung nahe bringen, um so Gewaltbereitschaft und anderes gefährdetes Verhalten abzubauen - Projekte, die geeignet sind jungen Menschen Hilfe zur Selbsthilfe zu geben und einen deeskalierenden Charakter haben <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tagungen, Arbeitstreffen, Sitzungen etc., die im Zusammenhang mit strukturellen Gremien der Organisation oder deren Interesse stehen - Klassenfahrten - Sprachreisen - soziale Gruppenarbeit im Rahmen von Hilfen zur Erziehung <p><u>Zuwendungsvoraussetzungen</u> Grundlage der Förderung ist die Konzeption des Trägers. Der Antrag der Maßnahme muss Auskunft über die Zielgruppe und deren Bedarf, Ziele, Inhalte und Methoden der Maßnahme, sowie die Beteiligung der Zielgruppe an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Projektes geben.</p> <p>Weitere Voraussetzungen für eine Förderung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnehmerzahl: Teilnahme von mindestens 4 jungen Menschen an diesem Projekt - Projektform mit mindestens zwei Übernachtungen - Leitung des Projektes durch Fachkräfte bzw. - Referenten <p><u>Zuwendungsfähige Kosten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrt- und Transportkosten - Honorare - Unterkunft/Verpflegung - Sachkosten - Versicherungen, die im Rahmen d. Projektes/Maßnahme erforderlich sind <p><u>Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</u> Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 80%, in außerordentlichen Fällen bis zu 90 % der anererkennungsfähigen Gesamtausgaben, begrenzt durch den Höchstbetrag von 500,00 € pro Jahr/pro Träger als Zuschuss gewährt.</p>		<p>Förderbereich entfällt</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Dieser Förderbereich war insbesondere für das Arbeitsfeld der Mobilen Jugendarbeit/Streetwork entwickelt worden.</p> <p>Bei Bedarf werden Festlegungen in den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen mit der jeweiligen Kommune und dem Träger der freien Jugendhilfe getroffen.</p>

<p><u>Außerordentliche Fälle</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 50 % der Teilnehmer/Innen sind Bezieher von Sozialhilfe bzw. Jugendliche oder junge Volljährige mit ungeklärten Leistungen <p><u>Verfahren</u></p> <p>Antragsfrist: 1 Monat vor Projektbeginn Antragsschluss: 15. Oktober des Kalenderjahres</p> <p>Antragsunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundantrag - Kosten- und Finanzierungsplan - Konzeption <p>Verwendungsnachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundformular - Gesamtabrechnung mit Originalbelegen (gegen Rückgabe) - ausführlicher Sachbericht 		
--	--	--

Förderrichtlinie bis 31.12.2006	Richtlinie ab 01.01.2007	Anmerkung/Begründung
<p>7. Sachkosten für die Sozialarbeit an Schulen</p> <p><u>Gegenstand und Ziel der Förderung</u> Gemäß § 13 Abs.1 SGB VIII sollen jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.</p> <p>Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Wirksamkeit der inhaltlich pädagogischen Sozialarbeit an Schulen des Landkreises Teltow-Fläming.</p> <p>Gefördert werden: Sachkosten, die dem Träger in Verbindung mit der Umsetzung entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge zur Berufsgenossenschaft - Verwaltungskosten (Lohnrechnung, Kosten für innere Verwaltung) - fachliche Begleitung - Fahrkosten - Kosten für die Teamarbeit <p>Sachkosten für die sozialpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in psycho - sozialen Problemlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensweltbezogene Jugendberatung - einmalig gezieltes Gespräch, - Informationsberatung, - entwicklungsbegleitende Beratung und Beratungsprozesse - Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit - zielgerichtete themenbezogene Gesprächs- sowie aktions- und erlebnisorientierte Angebote, insbesondere geschlechtsdifferenzierte Arbeit, Arbeit mit Minderheiten, Drogen- und Gewaltprävention, Hilfestellung bei Schulversagen sowie bei Schulumüdigkeit und Schulverweigerung - Angebote des Konflikttrainings, der Demokratie- und Toleranzerziehung <p>Diese beiden Handlungsfelder sollen 60 bis 80 % der direkten Arbeitszeit mit der Zielgruppe umfassen. Diese Handlungsfelder sind entsprechend der jeweiligen Konzeption der Schule auszurichten.</p> <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalkosten - investive Vorhaben, die dem Vermögenshaushalt zuzuordnen wären <p><u>Zuwendungsvoraussetzungen</u> Gefördert werden gemäß § 74 SGB VIII Träger der Jugendhilfe, denen die Umsetzung der Leistung Sozialarbeit an Schulen übertragen wurde und die in der aktuellen Bedarfsplanung des Landkreises Teltow-Fläming sowie bei der bedarfsgerechten Vergabe der Personalstellen im Arbeitsfeld Sozialarbeit an Schulen berücksichtigt worden sind.</p>		<p>Förderbereich entfällt</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Das Gesamtjahresbudget, zu dem die Personalkosten und die Kosten für pädagogische Arbeit gehören, wird in den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe, die diese Leistung erbringen, festgelegt</p> <p>Abschluss der LQE: Oktober 2006 bis März 2007</p>

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die folgenden Zuwendungen werden in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Verwaltungskosten: bis zu 624,00 € pro Jahr / Arbeitnehmer
fachliche Begleitung: bis zu 246,00 € pro Jahr / Arbeitnehmer
Fahrtkosten: bis zu 250,00 € pro Jahr / Arbeitnehmer
Teamarbeit: bis zu 738,00 € pro Jahr / Träger

Sachkosten für sozialpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in psycho - sozialen Problemlagen

- bis zu 500,00 € pro Jahr/Schule, in der aktuellen Bedarfsplanung des Landkreises Teltow-Fläming sowie bei der bedarfsgerechten Vergabe der Personalstellen im Arbeitsfeld Sozialarbeit an Schulen berücksichtigt worden sind.

Beiträge zur Berufsgenossenschaft werden in Form der Vollfinanzierung für jeden Arbeitnehmer gewährt.

Kosten des Landkreises als Träger kreislicher Schulen

- bis zu 500,00 € pro Jahr/Schule für Erst- und Ergänzungsausstattung, Büromaterial, Fachliteratur, Gebühren für Telefon, Porto, Rundfunk und Fernsehen

Verfahren

Antragsfrist: 15.01. des Kalenderjahres

Antragsunterlagen:

- Grundantrag
- Arbeitsplan des Schulsozialarbeiters für das beantragte Kalenderjahr
- Sachbericht des Vorjahres
- konkrete Kostenaufschlüsselung

Verwendungsnachweis: Nachweisführung bis zum 28.02. des Folgejahres

- Grundformular
- Kostenaufschlüsselung mit Originalbelegen (gegen Rückgabe)
- ausführlicher Sachbericht

Förderrichtlinie bis 31.12.2006alt	Richtlinie ab 01.01.2007	
8. Förderung von Projekten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII	4. Förderung von Projekten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII	Anmerkung/Begründung
<p><u>Gegenstand und Ziel der Förderung</u> Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist eine ressortübergreifende Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Einen besonderen Schwerpunkt bilden dabei präventive Maßnahmen.</p> <p>Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes richten sich gemäß § 14 SGB VIII an junge Menschen und Erziehungsberechtigte, aber auch unmittelbar an andere Zielgruppen, z.B. Lehrer/Innen, Leiter/Innen und Mitarbeiter/Innen von erzieherischen Einrichtungen, Gewerbetreibende und Jugendgruppenleiter/Innen in ihrer Eigenschaft als bzw. zur Gewinnung von Multiplikator/Innen.</p> <p>Gefördert werden:</p> <p>a) Modellprojekte und Maßnahmen, die junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen, die Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.</p> <p>b) Multiplikator/Innenschulungen</p> <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschließliche Tanz - und Diskoveranstaltungen - Ausgaben für Verpflegung und Getränke - Fahrtkosten außerhalb von Honorarverträgen <p><u>Zuwendungsvoraussetzungen</u> Grundlage der Förderung ist eine Konzeption, welche Auskunft über die Zielgruppe und deren Bedarf, Ziele, Inhalte und Methoden der Maßnahme sowie die Beteiligung der Zielgruppe an der Vorbereitung Durchführung und Nachbereitung des Projektes gibt.</p> <p>Teilnehmerzahl :</p> <p>a) mindestens 8 Teilnehmer/Innen b) mindestens 10 Teilnehmer/Innen</p> <p><u>Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</u> Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu maximal 80% der anererkennungsfähigen Gesamtausgaben unter Berücksichtigung folgender Höchstzuschüsse gewährt:</p> <p>Modellprojekte: - bis zu 500,00 € pro Träger/pro Leistungsbereich/Jahr Ein Modellprojekt kann nur einmal gefördert werden.</p> <p>Ein Modellprojekt liegt vor, wenn das Vorhaben Beispielcharakter besitzt, aus dem übertragbare Erfahrungen für die Regelpraxis im Landkreis Teltow-Fläming gewonnen und Impulse zur Nachahmung gegeben werden können. Folgemaßnahmen des Modellprojektes können über andere Jugendschutzprojekte gemäß dieser Richtlinie gefördert werden.</p>	<p><u>Gegenstand und Ziel der Förderung</u> Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist eine ressortübergreifende Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Einen besonderen Schwerpunkt bilden dabei präventive Maßnahmen.</p> <p>Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes richten sich gemäß § 14 SGB VIII an junge Menschen und Erziehungsberechtigte, aber auch unmittelbar an andere Zielgruppen, z.B. Lehrer/Innen, Leiter/Innen und Mitarbeiter/Innen von erzieherischen Einrichtungen, Gewerbetreibende und Jugendgruppenleiter/Innen in ihrer Eigenschaft als bzw. zur Gewinnung von Multiplikator/Innen.</p> <p>Gefördert werden:</p> <p>c) Modellprojekte und Maßnahmen, die junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen, die Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.</p> <p>d) Multiplikator/Innenschulungen</p> <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschließliche Tanz - und Diskoveranstaltungen - Ausgaben für Verpflegung und Getränke - Fahrtkosten außerhalb von Honorarverträgen <p><u>Zuwendungsvoraussetzungen</u> Grundlage der Förderung ist eine Konzeption, welche Auskunft über die Zielgruppe und deren Bedarf, Ziele, Inhalte und Methoden der Maßnahme sowie die Beteiligung der Zielgruppe an der Vorbereitung Durchführung und Nachbereitung des Projektes gibt.</p> <p>Teilnehmerzahl :</p> <p>c) mindestens 8 Teilnehmer/Innen d) mindestens 10 Teilnehmer/Innen</p> <p><u>Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</u> Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu maximal 80% der anererkennungsfähigen Gesamtausgaben unter Berücksichtigung folgender Höchstzuschüsse gewährt:</p> <p>Modellprojekte: - bis zu 500,00 € pro Träger/pro Leistungsbereich/Jahr Ein Modellprojekt kann nur einmal gefördert werden.</p> <p>Ein Modellprojekt liegt vor, wenn das Vorhaben Beispielcharakter besitzt, aus dem übertragbare Erfahrungen für die Regelpraxis im Landkreis Teltow-Fläming gewonnen und Impulse zur Nachahmung gegeben werden können. Folgemaßnahmen des Modellprojektes können über andere Jugendschutzprojekte gemäß dieser Richtlinie gefördert werden.</p>	<p>Förderbereich bleibt erhalten</p>

<p>andere Jugendschutzprojekte - bis zu 300,00 € pro Maßnahme gemäß dieser Richtlinie</p> <p>Fortbildung Multiplikator/Innen - bis zu 200,00 € pro Träger/Jahr</p> <p><u>Verfahren</u> Antragsfrist: 30.04. des Haushaltsjahres Findet eine Maßnahme vor dem 30.04. statt, ist der Antrag spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zu stellen.</p> <p>Antragsunterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundantrag - Kosten- und Finanzierungsplan - Konzeption <p>Verwendungsnachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundformular - Gesamtabrechnung mit Originalbelegen (gegen Rückgabe) - ausführlicher Sachbericht 	<p>andere Jugendschutzprojekte - bis zu 300,00 € pro Maßnahme gemäß dieser Richtlinie</p> <p>Fortbildung Multiplikator/Innen - bis zu 200,00 € pro Träger/Jahr</p> <p><u>Verfahren</u> Antragsfrist laufend, spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme</p> <p>Antragsunterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundantrag - Kosten- und Finanzierungsplan - Konzeption <p>Verwendungsnachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundformular - Gesamtabrechnung mit Originalbelegen (gegen Rückgabe) - ausführlicher Sachbericht 	
--	--	--

Förderrichtlinie bis 31.12.2006	Richtlinie ab 01.01.2007	Anmerkung/Begründung
9. Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen	5. Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen	
<p><u>Gegenstand und Ziel der Förderung</u> Um eine qualifizierte Jugendarbeit zu erreichen, soll die Fortbildung von Personen gefördert werden, die ehrenamtlich in der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Teltow-Fläming tätig sind.</p> <p>Gefördert werden: - Kursgebühren von Fortbildungsveranstaltungen</p> <p>Nicht gefördert werden: - Fahrtkosten - Unterkunft - Verpflegung</p> <p><u>Zuwendungsempfänger</u> Antragsberechtigt sind Personen, die ehrenamtlich in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming tätig und mindestens 16 Jahre alt sind.</p> <p><u>Zuwendungsvoraussetzung</u> Die Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Antragsteller/innen mit der Benennung des Ehrenamtes durch den jeweiligen Träger der Jugendhilfe ist Voraussetzung für eine Förderung.</p> <p><u>Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</u> Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt. Förderung - bis zu 90 % der Kursgebühr der Fortbildungsveranstaltung - maximal 110,00 EUR pro Person/Jahr</p> <p><u>Verfahren</u> Antragsfrist: laufend, mindestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme Antragsunterlagen: - Grundantrag - Programm der Bildungsmaßnahme (Träger, Inhalte und Teilnahmebedingungen)</p> <p>Verwendungsnachweis: - Grundformular - Originalbeleg(e) zur Kursgebühr (gegen Rückgabe) - Sachbericht zum Inhalt der Fortbildung</p>	<p><u>Gegenstand und Ziel der Förderung</u> Um eine qualifizierte Jugendarbeit zu erreichen, soll die Fortbildung von Personen gefördert werden, die ehrenamtlich in der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Teltow-Fläming tätig sind.</p> <p>Gefördert werden: - Kursgebühren von Fortbildungsveranstaltungen</p> <p>Nicht gefördert werden: - Fahrtkosten - Unterkunft - Verpflegung</p> <p><u>Zuwendungsempfänger</u> Antragsberechtigt sind Personen, die ehrenamtlich in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming tätig und mindestens 16 Jahre alt sind.</p> <p><u>Zuwendungsvoraussetzung</u> Die Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Antragsteller/innen mit der Benennung des Ehrenamtes durch den jeweiligen Träger der Jugendhilfe ist Voraussetzung für eine Förderung.</p> <p><u>Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</u> Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt. Förderung - bis zu 90 % der Kursgebühr der Fortbildungsveranstaltung - maximal 110,00 EUR pro Person/Jahr</p> <p><u>Verfahren</u> Antragsfrist: laufend, mindestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme Antragsunterlagen: - Grundantrag - Programm der Bildungsmaßnahme (Träger, Inhalte und Teilnahmebedingungen)</p> <p>Verwendungsnachweis: - Grundformular - Originalbeleg(e) zur Kursgebühr (gegen Rückgabe) - Sachbericht zum Inhalt der Fortbildung</p>	<p>Förderbereich bleibt erhalten</p>

Förderrichtlinie bis 31.12.2006		Begründung/Anmerkung
<p>10. Teilnehmerbeiträge für Freizeit- und Ferienmaßnahmen</p> <p><u>Gegenstand und Ziel der Förderung</u> Gefördert werden Gruppenreisen für Kinder und Jugendliche, die der Entspannung dienen und deren Ausgestaltung geeignet ist, Kinder und Jugendliche zu verantwortlichen und hilfsbereiten Verhaltensweisen, zur Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt und zum aktiven Engagement in der Gesellschaft anzuregen.</p> <p>Es werden Teilnehmerbeiträge von mehrtägigen Gruppenfahrten (Freizeit- und Ferienfahrten, Feriennaherholung) gefördert, wenn bei den Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Teilnehmer/innen ein sozialer Härtefall vorliegt (z.B. Sozialhilfeempfang, Arbeitslosigkeit) und sich daraus ein geringes Familieneinkommen ergibt.</p> <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Privatreisen - Klassenfahrten - Sprachreisen <p><u>Zuwendungsempfänger</u> Antragsberechtigt sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Personen, in deren Haushalt die Teilnehmer/innen wohnen und deren gewöhnlicher Aufenthalt im Landkreis Teltow-Fläming liegt.</p> <p><u>Zuwendungsvoraussetzungen</u> Förderfähig sind Teilnehmerbeiträge von Kindern und Jugendlichen im Alter von 7 bis 17 Jahren, wenn bei den Personensorgeberechtigten ein sozialer Härtefall vorliegt. Die Maßnahme muss mindestens 5 Tage dauern.</p> <p><u>Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</u> Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt. bei Sozialhilfeempfängern: Empfängern von Arbeitslosengeld II gemäß § 19 Satz 1 Nr.1 SGB II: Empfängern von Sozialgeld gemäß § 28 SGB II:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 90 % des Teilnehmerbeitrages maximal 155,00 € pro Maßnahme/pro Kind/Jahr - bis zu 80 % des Teilnehmerbeitrages für Maßnahmen von Kindertagesbetreuungseinrichtungen maximal 140,00 € pro Maßnahme / pro Kind / Jahr <p>bei anderen einkommensschwachen Familien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 80 % des Teilnehmerbeitrages maximal 140,00 € pro Maßnahme / pro Kind / Jahr - bis zu 70 % des Teilnehmerbeitrages für Maßnahmen von Kindertagesbetreuungseinrichtungen maximal 125,00 € pro Maßnahme / pro Kind / Jahr <p>Die Bedarfsermittlung erfolgt in entsprechender Anwendung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften.</p>	<p>Richtlinie zur „Übernahme von Teilnehmerbeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen“ ab 01.01.2007 wird gesondert dargestellt.</p>	<p>Für diesen Förderbereich wurde eine neue Richtlinie erstellt.</p>

<p><u>Verfahren:</u> Antragsfrist: 30.06. des Haushaltsjahres Findet eine Maßnahme vor dem 30.06. statt, ist der Antrag spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme zu stellen.</p> <p>Antragsunterlagen: - Grundantrag (im Jugendamt erhältlich) Dem Antrag sind beizufügen: - Einkommensnachweise in Kopien (wie z.B. Lohn, Bescheid über Arbeitslosengeld I oder II bzw. Sozialgeld, Sozialhilfe, Unterhalt, Wohngeld, Kindergeld) - Nachweis über die Teilnahme an der Gruppenfahrt durch den Veranstalter der Maßnahme (Träger) mit Angaben zur Dauer der Maßnahme und Höhe des Kostenbeitrages</p> <p>Verwendungsnachweis: - Grundformular - Originalbeleg (mit Zahlungsbestätigung des Veranstalters und Angabe des Teilnehmerbeitrages)</p>		
---	--	--